

Kantone

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

keiten mehr, das Renteneinkommen von sich aus zu verändern. In Zeiten sinkender Kaufkraft des Geldes, wie wir sie nun seit Jahren erleben, sind die Rentner und alle Empfänger ein für allemal fixierter Einkommen, zu denen namentlich auch zugesprochene Alimente gehören, der Teuerung ausgeliefert.

Angesichts dieser Tatsache war schon in Nr. 21 der «Genossenschaft» die Rede von einer *Ausnahme, in der das Indexprinzip wirklich zu Recht angewandt werden sollte*. Die AHV-Renten, die restlos für die ganze Bevölkerung gelten, sollten nicht in gewissen Abständen, sondern laufend jährlich der Bewegung des Index folgen, so daß ihre Kaufkraft stabil bleibt. Eine andere Frage ist, nachdem die Kaufkraft der Renten gesichert ist, der Ausbau der AHV, der dem Rentner einen Anteil an einem steigenden Lebensniveau gäbe, wenn das Wirtschaftswachstum anhalten sollte. Zu diesem Zweck müßten aber auch die AHV-Beiträge etwas erhöht werden, denn der AHV-Fonds ist nicht unerschöpflich, und Rentenerhöhungen ohne Umlage wäre zusätzliche, also inflationäre, Kaufkraft.

Den Renten gleichzustellen wären freilich *Alimenteverpflichtungen jeder Art*. Wenn beispielsweise im Fall einer Ehescheidung der Frau und den Kindern vom Gericht Alimente zugesprochen werden, widerspräche es jeder Gerechtigkeit, wenn diese Alimente nicht proportional einer eventuellen Einkommensverbesserung des erwerbstätigen Mannes angepaßt würden. Hier liegen die Dinge insofern nicht so einfach, als wir es nicht mit Leistungen versicherungsmäßiger Organisationen wie AHV oder Pensionskassen zu tun haben. Es sind individuell festgesetzte Verpflichtungen, aber auch sie sollten der teuerungsgemäßen Revision durch die Behörden eben nach Maßgabe der Verbesserung des Einkommens des Alimentpflichtigen unterstehen.

Oeconomicus

«Genossenschaft» Nr. 38/1966

Kantone

Thurgau: Neuordnung des Fürsorgewesens

Frauenfeld, 21. Juli ag In seiner Vollziehungsverordnung zum neuen Fürsorgegesetz hat der *Regierungsrat* das *bisherige Armendepartement* in ein *Fürsorgedepartement* umgetauft. Die Armenbehörde heißt künftig Fürsorgebehörde, der Armenpfleger Fürsorger.

Fürsorgegemeinde sind nicht mehr wie bisher die beiden Kirchgemeinden, sondern die *Munizipalgemeinde*. Der Amtsantritt der Fürsorgekommission wurde auf den 1. Januar 1967 angesetzt. Die heutigen Ortsarmenfonds müssen unverzüglich nach Genehmigung der Rechnung 1966 der Munizipalgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Kassa- und Rechnungsführung kann dem Gemeindekassieramt übertragen werden.

Glarus: Neues Fürsorgegesetz

Die in der letzten Nummer angekündigte Besprechung des neuen Gesetzes muß wegen Abwesenheit des Redaktors auf die nächste Nummer verschoben werden.

Redaktion